

Yachtclub „Warnow“ e. V  
Pressentinstr. 11 a  
18147 Rostock

Ostseesparkasse Rostock  
IBAN: DE36 1305 0000 0200 0818 96  
BIC: NOLADE21ROS

Name: .....

Vorname: .....

Mitglied

Nichtmitglied (Adresse: .....  
Telefon: .....)

mietet beim Yachtclub „Warnow“ e. V für u.a. Boot einen

Sommerliegeplatz

am Steg

auf der Wiese

Winterstellplatz

Mietbeginn: \_\_ . \_\_ . \_\_\_\_

Name des Bootes: .....

Typ / Art: .....

Segelboot

Jolle / Katamaran

Motorboot

andere: .....

Länge über Alles: ..... m

Breite über Alles: ..... m

Tiefgang: ..... m

Gewicht: ..... t

Bestandteil dieses Vertrages sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des YC „Warnow“ e. V. für die Vermietung von Winterstell- und Sommerliegeplätzen. Die Liegeplatzgebühren berechnen sich nach der gültigen Gebührenordnung des Vereins. Die Gebühren werden vom Verein regelmäßig per SEPA-Lastschrift eingezogen, hierzu ist ein SEPA-Mandat mittels entsprechendem Formular zu erteilen. Falls dies ausnahmsweise nicht möglich sein sollte, werden die Zahlungen ohne weitere Aufforderung vom Mieter zu den in der Gebührenordnung angegebenen Terminen auf das Vereinskonto durchgeführt. Für verspätete Zahlungen wird ein Zuschlag von 25 % erhoben!

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Mieters

.....  
Stempel und Unterschrift des Vermieters

# Allgemeine Geschäftsbedingungen des YC „Warnow“ e. V. für die Vermietung von Winterstell- und Sommerliegeplätzen

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, gelten für die Vermietung von Winterlager- und Sommerliegeplätzen die nachstehenden allgemeinen Bedingungen:

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn sie der Vermieter schriftlich bestätigt. Das gleiche gilt für die Zusicherung von Eigenschaften.

## I. Vertragsumfang

- 1) Der Mietvertrag umfasst
- a) bei Winterliegeplätzen folgende Leistungen des Vermieters:
  - (1) Zurverfügungstellung eines Stellplatzes auf dem Gelände des YC „Warnow“ e.V.,
  - (2) den jeweils einmaligen An- und Abtransport zu bzw. von der Stellfläche (die jeweiligen Termine werden vom Vermieter bekanntgegeben)
- b) bei Sommerliegeplätzen lediglich die Zurverfügungstellung eines vom Vermieter zugewiesenen Liegeplatzes.
- 2) Weitergehende Leistungen umfasst der Mietvertrag nicht, insbesondere nicht die Verwahrung des Bootes. Das Aufstellen und Sichern des Bootes auf dem Stellplatz erfolgt eigenverantwortlich durch den Mieter (siehe VII.2).
- 3) Überholungsarbeiten, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen werden von dem Mietvertrag nicht erfasst.
- 4) Der Zeitraum des Sommerliegeplatzes umfasst die Segelsaison. Als Saison gilt regelmäßig der Zeitraum Mai bis Oktober eines jeden Jahres. Der Winterliegeplatz umfasst den übrigen Zeitraum.

## II. Laufzeit des Mietvertrages

- 1) Ist im Mietvertrag nichts anderes festgelegt, so beginnt das Mietverhältnis mit Abschluss des Vertrages und endet grundsätzlich mit der Kündigung einer der beiden Parteien.
- 2) Das Mietverhältnis muss vom Mieter für die folgende Segelsaison bis zum 31.12. der jeweiligen Segelsaison gekündigt werden.
- 3) Der Vermieter ist berechtigt, das Mietverhältnis fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
  - a) bei Zahlungsverzug des Mieters,
  - b) bei wiederholtem Verstoß des Mieters gegen die Stell- bzw. Liegeplatzordnung des Vermieters,
  - c) bei wiederholten schweren Belästigungen seitens des Mieters gegenüber Mitarbeitern des Vermieters und/oder anderen Mietern,
  - d) bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen des Mieters gegen seine Verpflichtungen gemäß Ziffer V bis VII.

## III. Zahlungsbedingungen

- 1) Der Mietzins wird entsprechend der Gebührenordnung fällig.
- 2) Zahlungen sind ohne jeden Abzug zu leisten durch Überweisung auf das Konto des YC „Warnow“ e. V. oder Erteilung einer Einzugsermächtigung.

## IV. Zugang und Nutzung

- 1) Der Mieter hat Zugang zum Stell- bzw. Liegeplatz.
- 2) Für Angehörige des Mieters, welche ein berechtigtes Interesse am Betreten des Bootes haben, gilt die gleiche Regelung wie unter 1). Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Vermieters als solche auszuweisen. Sonstigen Dritten, insbesondere Angehörigen fremder Betriebe, ist das Betreten des Vereinsgeländes des Vermieters bzw. insbesondere des Stell- bzw. Liegeplatzes nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vermieters bzw. Mieters gestattet.
- 3) Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Vermieters auf der vermieteten Fläche und/oder dem Vereinsgelände des Vermieters anderweitige Gegenstände abzustellen oder einzulagern. Insbesondere bedürfen der Genehmigung:
  - das dauerhafte Einstellen von Fahrzeugen aller Art auf dem Vereinsgelände,
  - das Lagern von Motoren, Tanks, Gasflaschen, Munition, Treibstoff und sonstigen feuergefährlichen Stoffen,
  - das Lagern und Festmachen von anderen, nicht für die Mietfäche vorgesehenen Booten des Mieters oder Dritter (siehe Hallenordnung).

## V. Allgemeine Pflichten des Mieters

- 1) Der Mieter ist verpflichtet, das stehende und laufende Gut, Masten, Persenninge etc. so zu befestigen, dass auch bei widrigen Witterungsverhältnissen Beschädigungen der Betriebsanlagen des Vermieters sowie anderer Boote ausgeschlossen sind. Die Masten sind für das Winterlager abzutakeln und im Mastenlager einzulagern.
- 2) Der Mieter ist verpflichtet, während der Dauer des Mietverhältnisses eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 1.000.000,- für Sach- und EUR 1.000.000,- für Personenschäden zu unterhalten und deren Bestehen jährlich schriftlich bis zum 01.05. unaufgefordert dem Vermieter vorzulegen.
- 3) Der Mieter ist verpflichtet, während des Mietverhältnisses dem Vermieter unverzüglich und unaufgefordert jede Veränderung des Eigentums und der Rechte Dritter an den eingebrachten Sachen schriftlich anzuzeigen.

## VI. Pflichten des Mieters bei Sommerliegeplätzen

- 1) Der Mieter ist verpflichtet, das Boot am Liegeplatz so zu befestigen, dass auch bei widrigen Witterungsverhältnissen Beschädigungen der Betriebsanlagen des Vermieters einschließlich der Stege sowie anderer Boote durch Losreißen und Abtreiben ausgeschlossen sind.
- 2) Der Mieter ist verpflichtet, loses Inventar unter Verschluss zu halten und feuergefährliche Stoffe an Bord sicher zu verwahren.

## VII. Besonderheiten und Pflichten des Mieters bei Winterstellplätzen

- 1) Ist das Boot auf Wunsch des Mieters oder wegen fristloser Kündigung des Mietverhältnisses vorzeitig oder außerhalb der üblichen Reihenfolge zu Wasser zu lassen, so trägt der Mieter die dem Vermieter hierdurch entstehenden Mehrkosten einschließlich der Kosten eines hierbei notwendig werdenden Transportes anderer Boote.
- 2) Sofern dem Mieter ein Winterstellplatz an Land zugewiesen wurde, hat dieser das Boot eigenverantwortlich durch geeignete Maßnahmen wie das Anbringen von Stützvorrichtungen etc. zu sichern.
- 3) Sofern der Mieter auf eigenen Wunsch und eigene Gefahr außerhalb der Saison einen Wasserliegeplatz in Anspruch nimmt, hat er durch geeignete Maßnahmen für die Sicherung des Bootes an der Steganlage zu sorgen. Der Mieter ist verpflichtet, während der Dauer der Inanspruchnahme eines Winterliegeplatzes an Bord des Bootes keine feuergefährlichen Stoffe, wie insbesondere Treibstoff, Gasflaschen, Munition, Farben etc. zu lagern. Der Mieter ist verpflichtet, loses Inventar, Zubehör etc. unter Verschluss zu halten.
- 4) Die Rechte und Pflichten des Mieters der als Anlage I beigefügten Hallenordnung werden Bestandteil dieses Vertrages.

## VIII. Haftung für Schäden und Zusicherung

- 1) Schadenersatzansprüche des Mieters aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des YC „Warnow“ e. V. oder deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen (siehe VII.5), sowohl gegen den YC „Warnow“ e. V. als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche des Mieters wegen Schäden, die bei Auf- und/oder Abslippen und/oder beim innerbetrieblichen An- und/oder Abtransport des Bootes zu oder von der Stellfläche und/oder beim Aufstellen des Bootes auf dem Stellplatz entstehen sowie hinsichtlich von Schäden, die infolge Diebstahls, Einbruchs, Feuer, Sturm, Hochwasser etc. entstehen.
- 2) Der Mieter haftet für alle Schäden, einschließlich der auf höherer Gewalt beruhenden Schäden, die während der Winterliegezeit durch die Inanspruchnahme eines Wasserliegeplatzes verursacht werden. Eine Haftung des Vermieters gilt hierbei als ausgeschlossen.
- 3) Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die während der Dauer des Mietverhältnisses an dem Mietgegenstand durch höhere Gewalt oder unerlaubte Handlung Dritter entstehen.
- 4) Im Falle des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft des Stell- bzw. Liegeplatzes wird die Haftung für Folgeschäden ausgeschlossen, es sei denn, dass die Zusicherung bestimmter Eigenschaften den Mieter gerade gegen den Mangelfolgeschaden schützen soll.
- 5) Die Haftungsausschlüsse der Ziffern 1) bis 4) finden keine Anwendung, soweit die Schäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des YC „Warnow“ e. V., dessen gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen oder soweit Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geltend gemacht werden.
- 6) Der Vermieter ist nicht verpflichtet, zugunsten des Mieters die in Ziffer IV. bis VII. niedergelegten Bestimmungen gegenüber Dritten durchzusetzen und/oder darüber zu wachen, dass diese Bestimmungen von Dritten beachtet werden. Der Vermieter ist jedoch verpflichtet, dem durch Verstoß Dritter gegen diese Bestimmungen geschädigten Mieter auf Anfordern seine gegen den Dritten bestehenden Ansprüche abzutreten.
- 7) Der Mieter hält den Vermieter von Schadenersatzansprüchen Dritter, die aufgrund einer aus diesem Vertrag resultierenden Pflichtverletzung des Mieters entstehen, frei.

## IX. Pfandrecht

Der Mieter räumt dem Vermieter für dessen Forderungen aus dem Mietverhältnis ein Pfandrecht an Boot, Zubehör und Inventar ein.

## X. Rechtswirksamkeit

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, gelten die Bestimmungen im übrigen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung(en) soll die gesetzliche Regelung treten.

## XI. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle gegenseitigen Ansprüche aus diesem Vertrag ist Rostock.

Rostock, 02.11.2016